

# **Satzung über die Kostenersatzpflicht für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Neckarsulm**

**Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung gemeindehaushaltsrechtlicher Vorschriften vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016 S. 1) und § 34 des Feuerwehrgesetzes (FwG) für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2010 (GBl. S. 333) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Feuerwehrgesetzes, des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg und des Landeskatastrophenschutzgesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1184) hat der Gemeinderat am 15.12.2016 folgende Satzung beschlossen:**

## **§ 1**

### **Grundsätze des Kostenersatzes**

- (1) Für Leistungen der Gemeindefeuerwehr wird Kostenersatz nach Maßgabe des § 34 Abs. 1 FwG (Pflichtaufgaben bzw. Pflichteinsätze) und des § 34 Abs. 2 FwG (Kannaufgaben bzw. andere Leistungen) erhoben. Kostenersatz wird nicht erhoben, soweit die Leistungen der Feuerwehr nach den Bestimmungen des Feuerwehrgesetzes unentgeltlich sind. Für Überlandhilfe bestimmt sich der Kostenersatz nach § 26 Abs. 2 FwG; für Amtshilfe nach § 34 Abs. 10 FwG bzw. den einschlägigen Bestimmungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.
- (2) Für alle anderen Leistungen der Feuerwehr, auch wenn sie nicht unmittelbar mit einer Gefahrenverhütung oder Gefahrenbeseitigung zusammenhängen, wird Ersatz der Kosten verlangt.
- (3) Der Kostenersatzpflicht unterliegen weiterhin
  1. die Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten, Materialien und Einrichtungen, soweit diese nicht für Aufgaben nach dem Feuerwehrgesetz erforderlich sind;
  2. die Prüfung von Feuerschutzeinrichtungen und Geräten;
  3. die Ausführung von Werkstattarbeiten;
  4. die Brandsicherheitswache in Theatern, Versammlungsstätten, Ausstellungen, Zirkussen und sonstigen Veranstaltungen sowie auf Märkten;
- (4) Ersatzansprüche nach allgemeinen Vorschriften bleiben unberührt.
- (5) Durch die vorstehenden Bestimmungen werden Rechtsansprüche einzelner Personen nicht begründet.

## **§ 2 Kostenschuldner**

- (1) Kostenschuldner ist
  1. für Pflichteinsätze derjenige, von dem nach § 34 Abs. 1 FwG Kostenersatz verlangt werden kann;
  2. für andere Leistungen im Sinne des § 34 Abs. 2 FwG, wer laut Gesetz Zahlungspflichtiger ist;
  3. der Veranstalter oder der Auftraggeber der Brandsicherheitswache in den Fällen des § 1 Abs. 3 Nr. 4,
  4. im Übrigen der Auftraggeber oder der Verursacher der Leistung.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Kosten werden bei Leistungen auf der Basis des öffentlichen Rechts durch Verwaltungsakt festgesetzt.

## **§ 3 Berechnung der Kosten**

- (1) Die Kosten für den Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen werden nach der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr vom 18.03.2016 festgesetzt. Die übrigen Leistungen der Feuerwehr werden nach dem Kostenverzeichnis Feuerwehr festgesetzt. Die Kosten dieses Verzeichnisses wurden nach Zeitaufwand, Anzahl und Art der in Anspruch genommenen Angehörigen der Feuerwehr und der Geräte berechnet. Dies gilt auch für die Kostenerstattung bei Amts- und Überlandhilfe. Hinsichtlich entstandener Kosten bei Überlandhilfe für die Gemeinden des Landkreises Heilbronn kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Landkreis eine Pauschalregelung getroffen werden. Die Kostensätze können, sobald sich die Berechnungsgrundlagen ändern, angepasst werden.
- (2) Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Die Brandsicherheitswachen werden stundenweise abgerechnet. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag berechnet.
- (3) Bei Einsätzen setzen sich die Kosten zusammen aus
  1. den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr;
  2. Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge;
  3. weiteren Kosten nach § 34 FwG.
- (4) Als Dauer des Einsatzes wird die Zeit der Abwesenheit vom Standort gerechnet.
- (5) Dem Kostenschuldner werden zusätzlich die Auslagen für Verbrauchsmaterial, verbrauchtes Wasser und andere Materialien zum Selbstkostenpreis (Neuwert oder Zeitwert) zuzüglich 10 % Verwaltungskosten berechnet. Gleiches gilt für die Abfallbeseitigungskosten.

**§ 4  
Entstehung und Fälligkeit der Kosten**

- (1) Die Kostenschuld entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr.
- (2) Die Kosten werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Kostenbescheids an den Kostenschuldner zur Zahlung fällig.

**§ 5  
Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am 15.12.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Kostenregelung für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Neckarsulm vom 1. Januar 1996 außer Kraft.

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 dieses Hinweises geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 dieses Hinweises genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 4 Absatz 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der zur Zeit gültigen Fassung).

Neckarsulm, 15.12.2016

Stadt Neckarsulm  
Bürgermeisteramt

Folgende Änderungen wurden eingearbeitet:

1. Änderung GR-Beschluss vom 15.12.2022 (Inkrafttreten: 01.01.2023)

## Anlage zur Satzung über die Kostenersatzpflicht für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Neckarsulm - Kostenverzeichnis -

Für die Leistungen der Feuerwehr werden folgende Kosten erhoben:

<b>1.</b>	<b>Personalkosten je Angehöriger der Feuerwehr und Stunde</b>	
1.1	Für einen hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen, für Leistungen im Werkstattbetrieb, Einsatzdienst und Ausbildungsdienst.	40,00 €
1.2	Für einen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr	20,00 €
1.3	Bei Unfällen und Arbeiten mit Öl oder sonstigen gefährlichen Gütern, für besondere Schmutzarbeiten wird für jeden tätigen Feuerwehrangehörigen einmalig ein Zuschlag in Höhe des Kostensatzes der Ziffer 1.1 bzw. 1.2 erhoben (eine Stunde Reinigungszeit).	
1.4	Einsatz unter Chemikalienschutzanzug und Atemschutzgerät	190,00 €

<b>2.</b>	<b>Kosten für Fahrzeuge (Ausrückekosten) je Fahrzeug und Stunde</b>	
2.1	Einsatzleitwagen ELW 1	34,00 €
2.2	Einsatzleitwagen ELW 2	162,00 €
2.3	Mannschaftstransportwagen MTW (bis 3,5 t zul. Gesamtmasse)	20,00 €
2.4	Kommandowagen	16,00 €
2.5	Löschgruppenfahrzeug LF 10	120,00 €
2.6	Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 10	135,00 €
2.7	Löschgruppenfahrzeug LF 20	170,00 €
2.8	Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20	184,00 €
2.9	Vorausrüstwagen VRW	51,00 €
2.10	Rüstwagen RW	187,00 €
2.11	Schlauchwagen 2000(Trupp)	54,00 €
2.12	Drehleiter DLA (K) 23/12	264,00 €
2.13	Gerätewagen Transport GW-T (bis 3,5 t zul. Gesamtmasse)	20,00 €
2.14	Gerätewagen Transport GW-T (über 3,5 t bis 9,0 t zul. Gesamtmasse)	25,00 €
2.15	Gerätewagen Transport GW-T (über 9,0 t zul. Gesamtmasse)	54,00 €
2.16	Wechseladerfahrzeug WLF	70,00 €
2.17	Sonstige Sonderfahrzeuge (GW-Mess, GW-Licht)	52,00 €
2.18	Wasserfahrzeuge (AB-MZB,)	54,00 €
2.19	Abrollbehälter AB-Tank/Wasser	59,00 €
2.20	Abrollbehälter AB-Pumpen	54,00 €
2.21	Abrollbehälter AB-Kran	54,00 €
2.22	Abrollbehälter AB-Pritsche	25,00 €
2.23	Abrollbehälter AB-Hochwasser	54,00 €
2.24	Überlandhilfe/Einsätze außerhalb des Stadtgebietes	
	Pauschalbetrag pro eingesetztem Feuerwehrangehörigen einschl. Fahrzeuggrundkosten, Kilometerkosten, Betriebskosten der Fahrzeuge und motorbetriebenen Aggregate und Pumpen für jede angefangene Einsatzstunde	20,00 €
	Pauschalbetrag pro eingesetztem Feuerwehrangehörigen für Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft nach Einsatz für eine Stunde	10,00 €

	Pauschalbetrag pro angetretenem Feuerwehrangehörigen für eine Stunde	10,00 €
	Diese Kostensätze werden nur für den Regelbedarf verwendet. Besondere Aufwendungen (z.B. Atemschutzgeräte, Sonderlöschmittel, Messröhrchen, Einsatz von CSA) müssen von der anfordernden Gemeinde zusätzlich erstattet werden.	
2.25	Amtshilfe	
	Für Leistungen im Rahmen der Amtshilfe wird ein Pauschalbetrag pro eingesetztem Feuerwehrangehörigen einschl. Fahrzeuggrundkosten, Kilometerkosten, Betriebskosten der Fahrzeuge und motorbetriebenen Aggregate und Pumpen für jede angefangene Einsatzstunde berechnet.	20,00 €

<b>3.</b>	<b>Mietkosten</b>		
		Je Std.	Je Tag
3.1	Feuerlöschgeräte		
	- A- oder B-Saugschlauch		9,00 €
	- B- oder C-Druckschlauch		9,00 €
	- Verteiler		3,50 €
	- Strahlrohr		3,50 €
	- Übergangsstück		2,50 €
3.2	Beleuchtungsgeräte		
	- Stromaggregat 5 kVA	16,50 €	
	- Stromaggregat 8 kVA	20,00 €	
	- Scheinwerfer bis 1.000 Watt mit Stativ	2,50 €	10,00 €

<b>4.</b>	<b>Zentrale Schlauchwerkstatt</b>	
	Leistungen der Zentralen Schlauchwerkstatt	
	Druckschlauch - reinigen, prüfen, trocknen	18,00 €
	Druckschläuche Überlänge – reinigen, prüfen, trocknen	27,00 €
	Druckschlauch einbinden; pro Einband	14,50 €
	Druckschlauch flicken (Fleck vulkanisieren)	12,50 €
	Saugschlauch prüfen	18,00 €
	Zeichnen eines Schlauchs; pro Schlauch	4,50 €

<b>5.</b>	<b>Brandsicherheitswachen</b>	
5.1	Personalkosten je Angehöriger der Feuerwehr und Stunde.	20,00 €
5.2	Für die Bereitstellung von Fahrzeugen auf Grundstücken der Stadt werden keine Kosten berechnet.	